

Öffentliche Werke und ihre Bedeutung für die Landumlegung im ländlichen Raum

Autor(en): **Stingelin, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **76 (1978)**

Heft 6

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-229220>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In vielen Gemeinden spielt jedoch der private Entflechtungsmechanismus äusserst träge oder überhaupt nicht. Damit wird ein bedeutendes volkswirtschaftliches Planungsziel, nämlich die zweckmässige Bodennutzung, nicht erreicht. Aus diesen Gründen vertrete ich die Auffassung, die Landumlegung sei vermehrt in den Dienst der Nutzungsentflechtung zu stellen. Nach der heutigen Rechtslage ist aber die selbständige öffentlich-rechtliche Entflechtungsumlegung nicht durchsetzbar, weil die nötigen gesetzlichen Grundlagen fehlen. Ansätze sind zwar erkennbar, z. B. im Kanton Waadt. Moderne Meliorationsgesetze, wie im Kanton St. Gallen, erwähnen ausdrücklich, dass die Güterzusammenlegung unter anderem der Entflechtung von Nutzungen diene. Doch wird es auf dieser Grundlage nicht immer möglich sein, eine öffentlich-rechtliche Landumlegung durchzuführen, welche vorwiegend raumplanerischen Zielen verpflichtet ist.

Im Rahmen dieses Kurzartikels bleibt kein Platz, die selbständige Entflechtungsumlegung genauer zu charak-

terisieren. Das Thema ist in der eingangs erwähnten Publikation behandelt. Bei der Ausgestaltung der selbständigen Entflechtungsumlegung wird sich vor allem die Frage stellen, wie weit dieses Instrument mit behördlichem Weisungsrecht auszurüsten sei (z. B. Anordnung, Impropropriation).

Zum Abschluss wäre nochmals festzuhalten, dass die Richt- und Zonenplanung vielerorts das Bedürfnis nach Landentflechtung verstärkt schaffen. Verschiedene interessante Ansätze zur Lösung der Entflechtungsaufgabe sind vorhanden. Diese Ansätze sind weiter zu entwickeln, einer strengen Kritik zu unterwerfen und in der Praxis zu erproben.

Adresse des Verfassers:

Dr. H. Bigler, dipl. Kulturing. ETH, Projektleiter im Architektur- und Planungsbüro Schmid AG, Rapperswil; 8712 Stäfa

Öffentliche Werke und ihre Bedeutung für die Landumlegung im ländlichen Raum

A. Stingelin

Die Integration des Landumlegungsverfahrens in den Nationalstrassenbau zum Zweck des Landerwerbes für die Strasse sowie der Behebung von Nachteilen für die betroffene Landwirtschaft rückt die Landumlegung – über die in der Landwirtschaftsgesetzgebung schon längst erhobene Koordinationsverpflichtung mit der Ortsplanung hinaus – vollends in die Nähe der Raumplanung. Die Realisierung öffentlicher Werke mit einem aus der landwirtschaftlichen Raumplanung entwickelten Bodenordnungsinstrumentarium verlangt die Abklärung der Bedeutung und Funktion des öffentlichen Werkes, der Raumplanung im ländlichen Raum und der generellen Form der Landumlegung zur Neuordnung dinglicher Rechte an Grundstücken.

Unter diesen Gesichtspunkten steht nicht die Landumlegung als Instrument zur Realisierung öffentlicher Werke, sondern das Verhältnis zwischen öffentlichen Werken und Raumplanung, mithin das Verhältnis zwischen öffentlich und privat, zwischen Staat und Gesellschaft im Zentrum der Überlegungen. Den technischen und organisatorischen Elementen der Raumplanung sind daher wirtschaftliche, soziale und rechtliche Aspekte beizugesellen.

Der Funktionswandel der Güterzusammenlegung

zeigt sich am besten in der vom Meliorationsgedanken losgelösten Definition der Landumlegung. Wird diese als

«Instrument zur Neuordnung dinglicher Rechte an Grundstücken» definiert, so erweckt dies im Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Werke den Eindruck des vorrangigen Schutzes privater Eigentumsrechte vor obrigkeitlichen Eingriffen. Die Geschichte des Meliorationswesens zeigt aber, dass eine Trennung zwischen «öffentlich» und «privat» vorerst gar nicht bestehen kann. Die landwirtschaftlichen Grundeigentümer schliessen sich ursprünglich angesichts von Naturgewalten, wegen wachsenden Bedarfes an Neuland, ungenügenden Erschliessungseinrichtungen oder überkommenen, den wirtschaftlichen Betriebserfolg mindernden Eigentumsstrukturen zu Not- und Interessengemeinschaften zusammen. Die auf dieser Grundlage *privat* eingeleiteten und durchgeführten Massnahmen entsprechen in hohem Masse allen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Lebensbereichen im Raum. Meliorationen werden primär nicht aus rechtlichen, sondern aus *betriebswirtschaftlichen Gründen* durchgeführt. Sie sind als Sache der betroffenen oder/und interessierten Landwirte und eines zugehörigen Gewerbes vorerst ausnahmslos dem privaten Bereich zuzuordnen, entsprechen aber trotzdem ausgeprägten öffentlichen Interessen an der Urproduktion.

Um die Jahrhundertwende entfällt die eindeutige Zuordnung in den privaten Bereich (*privates Gut*). Der Staat muss angesichts der gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen (zuerst industrielle Revolution, dann Wirt-

schaftskrise mit anschliessender Arbeitslosigkeit) auch im Agrarsektor *intervenieren*. Im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt veranlasst er – entgegen liberaler Tradition – die privaten Landwirte dazu, mit öffentlicher Unterstützung (Subventionen) Güter und Leistungen zu produzieren, die selber zu erbringen, sie entweder nicht willens oder finanziell nicht in der Lage sind. Dieser staatliche Interventionismus nimmt in den Kriegs- und Krisenjahren zu und bricht nicht mehr ab. Heute kann im Meliorationssektor die Grenze zwischen öffentlich und privat eindeutig kaum mehr gezogen werden: Güterzusammenlegungen weisen die wesentlichen Merkmale der meritorischen Güter auf: Der Staat übernimmt bis zu 90 und mehr Prozent der Kosten und beeinflusst die nach wie vor von der Gemeinschaft der privaten Grundeigentümer (Art. 703 ZGB) getragenen Verfahren ganz erheblich.

Wegen zusätzlicher, landwirtschaftsfremder, auf den Raum einwirkender Entwicklungskräfte sehen sich die ehemals gesamtäumlichen, gesellschafts- und wirtschaftspolitisch gleichermaßen bedeutenden Strukturverbesserungsmassnahmen auf diejenigen Teile des Raumes und der Bevölkerung beschränkt, die von der nach Sachbereichen gegliederten, technischen Siedlungs- und Infrastrukturplanung nicht erfasst werden. Der Struktur- und Landschaftswandel infolge des industriellen Aufschwunges im 20. Jahrhundert zeigt, vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg, eine auf Ballungsräume polarisierte Entwicklung und das Entstehen von Entleerungsräumen. Hier wie dort beruht raumrelevante Planung vorerst auf privater Initiative (private Bautätigkeit bzw. Strukturverbesserungen).

Die Entwicklung der Planung im ländlichen Raum

ist identisch jener der konfliktreichen Brennpunkte des räumlichen Wandels. Die Polarisierung auf Ballungsräume führt unausweichlich zur Konzentration auch der öffentlichen Steuerungsmechanismen: Raumplanung setzt sich aus Siedlungs- (Industrie-) und Infrastrukturplanung zusammen. In diesen Bereichen setzt der staatliche Interventionismus nicht wie im Agrarsektor umfassend, sondern konzentriert dort ein, wo öffentliche Vorleistungen für die private Entfaltung unbedingt erforderlich sind. Am deutlichsten ist daher in der Infrastruktur eine ausgeprägte Vermischung von öffentlich und privat feststellbar.

Ein Grund, weshalb eine ähnliche Tendenz nicht auch im Bereich der Bodennutzung und in der Agrarwirtschaft festzustellen ist, ist die «Planwirtschaft» der Kriegsjahre. Diese reduziert wegen der jahrelangen sozialen Verpflichtung des privaten (Grund-)Eigentums und der Produktionsgüter und -mittel die Bereitschaft der Gesellschaft, Raumplanung bereits zu Beginn des konjunkturellen Aufschwunges in den fünfziger Jahren als umfassende *Staatsaufgabe* zu akzeptieren. Raumplanung verträgt sich, wenn sie in einzelne steuerbare Sachbereiche aufgeteilt bleibt, besser mit den liberalen Staats- und Wirtschaftsdeuten, deren Motto «Soviel Freiheit wie möglich, soviel Planung wie nötig» den (begrenzten) staatlichen Interventionismus erst nach Ausschöpfung der privaten Entfaltungsmöglichkeiten zulässt.

Die Landumlegung im Rahmen des Nationalstrassengesetzes – ein Instrument zur Realisierung öffentlicher Werke?

Der Verkehr ist einer der ersten, dem Staat zugewiesenen Sachbereiche, der eine Intervention erfordert hat (Eisenbahnen) und überdies schon früh auf eine Zusammenarbeit mit dem Meliorations- und Umlegungswesen ausgerichtet worden ist (Strassen). Vor die Aufgabe des Nationalstrassenbaus gestellt, ist der Staat auf Grund praktischer Erfahrungen sowohl des Eisenbahn- wie des allgemeinen Strassenbaus in der Lage, Vorstellungen über die zu erwartenden räumlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen des öffentlichen Werkes «Nationalstrasse» zu entwickeln. Allerdings erweist sich die im Zusammenhang mit der Landumlegung wichtige Annahme, negative Auswirkungen des Werkes seien nur beim direkt betroffenen Grundeigentum und nur in ländlichen Gebieten zu erwarten, als eine folgenschwere Fehlbeurteilung. Die sowohl zur Behebung derartiger Nachteile wie auch als Landerwerbssinstrument eingesetzten Landumlegungen zeigen bald, dass die Bezugsgebiete und Massnahmenbereiche des Strassenbaus, der Güterzusammenlegung und der durch letztere auf Grund Art. 1 BVO ausgelösten Ortsplanungen *nicht* identisch sind. Der Strassenbau verursacht Teilöffentlichkeiten, die von unterschiedlichen öffentlichen Interessen dienenden Massnahmen unterschiedlich betroffen werden. Häufig sind nicht alle tangierten, untereinander ebenfalls konkurrierenden Privatinteressen erfassbar, sei es, weil sie nicht durch Grundeigentum legitimiert sind oder weil sie ideeller oder immaterieller Natur sind. Das öffentliche Werk «Nationalstrasse» verteilt trotz der Landumlegung Nutzen und Schaden ungleichmässig, schafft neben einer Teilöffentlichkeit von Begünstigten und einer solchen von direkt Benachteiligten eine grosse latente Gruppe von nur an den Kosten und den Umweltschäden Beteiligten. Zwar versucht sowohl die Umlegungs- wie die Strassengesetzgebung, diese Entwicklung durch einen Katalog zu schützender Interessen zu steuern. Einseitige Bestimmungen dieser Art («lex imperfecta») sind aber nicht durchsetzbar, solange erstens nicht die «externen Effekte» des Werkes zu dessen Bestandteilen erklärt bzw. zweitens nicht die Verwaltung in die Lage versetzt wird, über den eigenen Sachbereich hinaus zu handeln.

Das Verfahren der Landumlegung vermag bei zweckmässigem Einsatz zwar den Eindruck der lex imperfecta zu mindern, ist aber im Nationalstrassenbau aus rechtlichen, verfahrensmässigen und organisatorischen Gründen nicht seinen wirklichen Möglichkeiten entsprechend eingesetzt. Zur geeigneten Verwendung der Landumlegung als Instrument der Planung ist

der raumbedeutsame Aspekt öffentlicher Werke

einlässlich zu untersuchen, denn die Definition des Werkes als körperlicher, erdverbundener und stabiler «Gegenstand zur Lösung einer Aufgabe» genügt zur Definition dieser mit dem Werk verbundenen öffentlichen und politischen Aufgaben nicht mehr. Wie bei der Infrastruktur verbirgt sich hinter dem Werksbegriff auch ein institutioneller und ein personeller Aspekt.

Diese Begriffserweiterung ist die Folge der zunehmenden Verantwortung, die der handelnde, intervenierende und Leistung erbringende Staat für die Gesellschaft und deren Wohlfahrt zu übernehmen hat. Die Zunahme geht einher mit dem wachsenden Unvermögen der Gesellschaft, selbst die Impulse (inputs) für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung zu erbringen. Neben der Zahl der privaten Güter und Dienste wächst darum jene der öffentlichen und der meritorischen Güter. Nicht nur die Gesellschaft, auch der Staat verwischt aber auf dem Weg vom Liberalismus zum sozialen Leistungs- und Interventionsstaat die ehemals klare Trennung zwischen öffentlich und privat. Der sich abzeichnende Wandel der «Öffentlichkeit» stellt den Begriff des «öffentlichen Interesses» in Frage. Das «eine, reine» öffentliche Interesse existiert nicht, selbst wenn es als eines der Verwaltungsrechtsprinzipien hochgehalten wird. Die effektive Zunahme des öffentlichen Interesses an Massnahmen, wie Güterzusammenlegungen, Raumplanung oder Strassenbau, erweist sich bei näherem Hinsehen als Zunahme der Zahl unterschiedlicher, in Konkurrenz stehender öffentlicher Interessen, denen eine weit grössere, ebenfalls zunehmende Zahl privater, konkurrierender Interessen gegenüberstehen. Das Problem der fehlenden Aktivlegitimation zur Teilnahme am Planungs- und Entscheidungsprozess besteht nicht nur bei den privaten Interessen, es stellt sich auch bei unterschiedlichen öffentlichen Interessen!

Auf der Basis der materiellen, institutionellen und personellen Aspekte der Infrastruktur, mit Hilfe der wirtschaftswissenschaftlichen Theorie der öffentlichen Güter und jener eines juristischen Ansatzes über das Eigentum als Sachherrschaft sowie mittels Überlegungen über die Werkhaftung wird folgender neue Werkbegriff hergeleitet:

«Öffentliche Werke sind raumrelevante Anlagen und Einrichtungen, die in Verbindung mit Aufgaben des Staates erforderlich sind. Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb der Werke setzen die Abwägung zwischen verschiedenen öffentlichen, verschiedenen privaten und zwischen öffentlichen und privaten Interessen voraus.»

Im öffentlichen Interesse ist ein Werk aber erst, wenn alle tangierten Interessen zur Teilnahme am Entscheidungsprozess legitimiert sind. Das öffentliche Interesse setzt die Kenntnis sämtlicher externen Effekte des Werkes voraus.

Raumplanung und Landumlegung im ländlichen Raum

stellen zwei vorderhand noch unerreichte Massnahmenbereiche dar. Die Siedlungs- und Infrastrukturplanung sowie die der in der Schweiz noch wenig präzise definierten landwirtschaftlichen Raumplanung zugehörigen Güterzusammenlegung *missachten* wegen ihrer gegensätzlichen Entwicklungstendenzen (hier räumliches Ausdehnen, dort Zurück- und Ausweichen) und wegen der fehlenden, d. h. nur seitens der Güterzusammenlegung geforderten Koordination *die Unteilbarkeit des Raumes*. In beiden Bereichen werden auf fachspezifische Weise gesamträumliche Funktionen und Strukturen isoliert geplant und realisiert, werden unabhängig und ohne Übersicht über Soll und Haben dieselben endlichen Reserven des Raumes belastet. Inskünftig haben Staat *und* Gesell-

schaft bei jeder Sachaufgabe (Werk), jeder übergeordneten privaten oder öffentlichen Aufgabe und in der politischen Aufgabe der Gestaltung der räumlichen Ordnung (Raumordnungspolitik) die Unteilbarkeit des Raumes an den Anfang jeder Überlegung zu stellen. Die bezüglich der tangierten Interessen auf ihre Realisierbarkeit zu überprüfende Gesamtplanung ist kein finaler Prozess. Sie ist es, da sie sich stets selbst in Frage zu stellen hat, auch nicht als Gerüst für die grundeigentümerverbindliche, die Neuordnung dinglicher Rechte bezweckenden Landumlegung. Die räumliche Ordnung besteht nicht nur aus der Parzellarordnung, sondern auch aus der gestalteten Erdoberfläche. Hier erwächst der dynamischen Nutzungsplanung eine neue Aufgabe. Planung endet nicht mit dem Tatbestand einer neuen Parzellarordnung, sondern findet eine Fortsetzung, indem sie sich mit der Bewirtschaftung, der Nutzung, der Aufrechterhaltung, dem Unterhalt und der Pflege der Werke, Anlagen und Einrichtungen technischer, ökonomischer, ökologischer und rechtlicher Natur befasst. Die Revidierbarkeit der Planung und der räumlichen Ordnung ist somit nicht nur eine rechtliche (Rechtssicherheit) oder technische (Lebensdauer), sondern auch und vor allem eine naturwissenschaftliche Problemstellung.

Die funktionsgerechte Ausgestaltung des Institutes Landumlegung

setzt auf kommunaler Ebene die räumliche Gesamtplanung als Gerüst voraus. Sofern die Raumplanung an Einwohner und weniger an Ressorts gebunden ist, kann sie in Analogie zur gesamträumlichen Güterzusammenlegung als «erweiterte Flurbereinigung» verstanden werden, indem sie den Raum unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstrukturen und der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten zum Wohl der Allgemeinheit neu gestaltet. Daraus leiten sich die grossen Vorteile der Landumlegung für die Raumplanung und -gestaltung ab. Sie nimmt im Zuge der Konkretisierung der Richt- und Nutzungsplanung Einfluss auf jeden der Sachbereiche und *gleicht die diversen öffentlichen Interessen aus*. Die Landumlegung ist jedoch mehr als nur Mittlerin in der Querschnittskoordination. Im Brennpunkt der öffentlichen und privaten Interessen stehend, vermittelt sie auch im vertikalen Planungsablauf und bildet so eine ausserordentlich umfassende *Basis für Kommunikation und Kooperation zwischen öffentlichen und privaten Bereichen*. Wünschäusserung, öffentliche Auflagen und Einspracheverfahren im Umlegungsverfahren zeigen Merkmale einer offenen Planung und bieten Ansätze für die Öffentlichkeitsarbeit in der Raumplanung.

Der allgemeinen Landumlegung liegen 7 Thesen zugrunde:

1. Die Landumlegung ist Realisierungsinstrument auf der Stufe der Nutzungsplanung. Sie ist in allgemeiner Form als Institut in jedem planungsrelevanten Gesetzesbereich festzuhalten. Es ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Durchsetzbarkeit des Instrumentes, dass das Institut auf Bundesebene entweder im Raumplanungsgesetz oder/und in einem Landumlegungs-Rahmengesetz verankert wird.
2. Die Landumlegung ist Mittlerin verschiedener Raum-

planungsmaßnahmen und des öffentlichen und privaten Interesses. Sie steht demzufolge als zunächst *wertfreies* und *zielneutrales* Instrument der planenden Behörde zur Verfügung. Sie ist öffentliches Institut.

3. Die Gesamtplanung bestimmt als Gerüst der Landumlegung den Umlegungszweck und die Umlegungsart und damit das Ziel der Umlegung.
4. Jede Landumlegung muss angeordnet werden können, sobald und solange ihre Zielsetzung mit der im öffentlichen Interesse stehenden Gesamtplanung übereinstimmt.
5. Die Kantone regeln das Verfahren.
6. Die öffentliche Hand trägt die Kosten des Verfahrens.
7. Die Grundeigentümer werden entsprechend des ihnen in Form des wirtschaftlichen Sondervorteils entstehenden Nutzens an den Kosten der Landumlegung beteiligt. Dies entspricht der wirtschaftswissenschaftlichen Theorie, dass jeder Nutzniesser an den Kosten zu beteiligen sei.

Organisationsgrundsätze für die allgemeine Landumlegung

setzen in erster Linie eine Vergleichsbasis zur gleichzeitig durchgeführten Raum- und/oder Sachplanung voraus. Der letzte Schritt vom ehemals privaten Gut «Güterzusammenlegung» zum öffentlichen Gut «allgemeine Landumlegung» besteht beim Überwiegen öffentlicher Zielsetzungen in der Abkehr vom genossenschaftlichen Verfahren. Nur die Gemeinde kann als Trägerin des Verfahrens die *Gleichzeitigkeit*, *Gleichwertigkeit* und *Gleichstufigkeit* der Massnahmen garantieren und einen objektiven und umfassenden Abwägungs- und Entscheidungsprozess gewährleisten.

Die Koordination im Planungs- und Umlegungsprozess bleibt nicht auf die kommunale Ebene beschränkt. Der permanente Konsens ist bereits in der Phase der politischen Planung zu suchen. Es ist daher eine kantonale Umlegungszentrale als Aufsichtsorgan für die bezüglich Koordination sehr hohe Anforderungen stellenden Landumlegungsverfahren einzurichten. Das Umlegungsverfahren erreicht seine volle Leistungsfähigkeit aber erst, wenn der Umlegungszentrale eine kantonale Koordinationsstelle, die alle – im Sinne der Landumlegung raumrelevanten – Planungsbereiche zu erfassen vermag, übergeordnet wird.

Die Verfahrensgrundsätze für die allgemeine Landumlegung

halten sich an das traditionelle Vorgehen in den Gesamtmeliorationen (koordiniert mit der Ortsplanung). Sie können, da von den organisatorischen oder verwaltungsrechtlichen Änderungen und Neuerungen nicht wesentlich beeinflusst, auf alle Umlegungsarten angewendet werden. Die besten Resultate werden bei der Neuordnung der Parzellarstruktur erzielt, wenn sich die öffentliche Hand auf eine von der Umlegung unabhängige, langfristige Boden- und Landerwerbspolitik stützen kann. Als wesentliche Neuerung haben die Bodenbewertung und der Landabtausch grundsätzlich auf der Basis des Verkehrswertes zu erfolgen.

Die Vermischung des öffentlichen und des privaten Bereiches im Umlegungswesen lässt den Schluss zu, dass der Schritt vom privaten Gut Güterzusammenlegung zum öffentlichen Gut Landumlegung mit der Integration der Landumlegung in die öffentliche Aufgabe der Raumplanung vollzogen sei. Vorher sind für öffentliche (amtliche) Verfahren all jene Verfahrenselemente endgültig aufzugeben, die noch Merkmale des privaten Gutes zeigen. So sind beispielsweise der Abstimmungsmodus, die Voraussetzung für das Einspracheverfahren usw. bei Verfahren, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden *müssen*, auf den *Kreis aller tangierten Interessen* und nicht nur auf die Grundeigentümer auszurichten. Die Teilnahme am Entscheidungsverfahren ist nicht länger eine Frage des Grundeigentums. Die Theorie der öffentlichen Güter verlangt ausser der Beteiligung aller betroffenen Interessen am Prozess auch die Beteiligung aller Nutzniesser an den Kosten, und Nutzniesser sind in einem allgemeinen Verfahren nicht nur die Grundeigentümer.

Literatur

- Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Handwörterbuch der Raumforschung und Raumordnung, 2. Auflage, Hannover 1970.
- Becker, Christoph: Unmittelbare Auswirkungen einer Autobahn auf den von ihr durchzogenen Raum, Informationen, Institut für Raumordnung, Bonn-Bad Godesberg, Heft 1, 1972, S. 1–24.
- Bernsdorf, Wilhelm (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie, 2. Auflage, Stuttgart 1969.
- Bloch, Ernst: Naturrecht und menschliche Würde, Frankfurt am Main 1961.
- Conally, Julia A.: The Socio-Economic Impact of the Capital Beltway on Northern Virginia, Charlottesville, Virginia 1968.
- Feyerabend, Paul: Wider den Methodenzwang, Frankfurt am Main 1976.
- Fleiner, Thomas: Grundzüge des allgemeinen und schweizerischen Verwaltungsrechts, Zürich 1977.
- Frank, Jürgen; Roloff, Otto; Widmaier, Hans-Peter: Entscheidung über öffentliche Güter, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft, Band 24, Heft 1/1973, S. 1–27.
- Frey, René L.: Infrastruktur, Grundlagen der Planung öffentlicher Investitionen, Tübingen 1970.
- Habermas, Jürgen: Strukturwandel der Öffentlichkeit, 8. Auflage, Neuwied und Berlin 1976.
- Imboden, Max und Rhinow, René A.: Schweizerische Verwaltungsrechtssprechung, 2 Bände, 5. Auflage, Basel und Stuttgart 1976.
- Jsbary, Gerhard: Verlust der Funktionseinheit der Gemeinde, Referat zum Thema «Region – die neue Gemeinde», in: Polis und Regio. Von der Stadt- zur Regionalplanung, Frankfurter Gespräche der List-Gesellschaft, Basel und Tübingen 1967.
- Kim, Kurt: Infrastruktur und staatliche Aufgabenteilung, in: Infrastruktur, ORL-Schriftenreihe Nr. 3, Zürich 1969, S. 50–59.
- Lendi, Martin: Planungsrecht und Eigentum, Referat für den Schweizerischen Juristentag 1976 in Basel, Basel 1976.
- Umweltschutz und Eigentum, in: Wirtschaft und Verwaltung, Heft 2/77, S. 65–80.
- Linder, Wolf: Die historische Entwicklung der wachsenden Wirtschaftsgesellschaft, in: Schlussbericht des NAWU-Projektes Herbst 1974, Teil I, Problemexposition, Zürich 1974.
- Planung und Verfassung, in: ZSR 1974, Heft 4, S. 369–393.
- Müller, Jörg P.: Soziale Grundrechte in der Verfassung? Referate und Mitteilungen des Schweizerischen Juristenvereins, Heft 4/1974, Basel 1974.

Oftinger, Karl: Schweizerisches Haftpflichtrecht, I. Band, Allgemeiner Teil, 4. Auflage, Zürich 1975; II. Band, besonderer Teil erste Hälfte, 3. Auflage, Zürich 1970.

Pfister, Christian und Moll, Martin: Landschaftswandel im Bereich von Autobahnanschlüssen, in: Separatdruck aus «Geographica Helvetica», Heft Nr. 4, 28. Jahrgang, Bern 1973.

Priebe, Herrmann: Der ländliche Raum – eine Zukunftsaufgabe, Stuttgart 1973.

Saladin, Peter: Grundrechte im Wandel, 2. Auflage, Bern 1975.

Schäfer, Klaus: Grundlagen und Elemente der Agrarplanung, in: Grundlagen und Methoden der landwirtschaftlichen Raumplanung, Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.), Hannover 1969, S. 3–20.

Schaumann, Wilfried: Die Landesplanung im schweizerischen, französischen und englischen Recht, Zürich 1950.

Stingelin, Alfred: Die Landumlegung als Instrument zur Realisierung öffentlicher Werke, Diss. ETH Nr. 5667, Zürich 1976, unveröffentlicht.

– Gedanken zum Verhältnis zwischen Landumlegung und Raumplanung, in: DISP Nr. 46, Zürich 1977, S. 34–39.

– Der ländliche Raum als Planungseinheit, in: «Der ländliche Raum – eine Aufgabe der Raumplanung», Festschrift für Theo Weidmann und Ernst Winkler, ORL-Schriftenreihe Nr. 28, S. 82–92.

– Öffentliche Werke im ländlichen Raum – Die Bedeutung der Landumlegung; Manuskript einer demnächst im Buchhandel erscheinenden Arbeit.

Adresse des Verfassers:

Dr. A. Stingelin, dipl. Kulturing. ETH, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung ETHZ; 8106 Adlikon

SVVK SSMAF

Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik
Société suisse des mensurations et améliorations foncières

50. Präsidentenkonferenz des SVVK vom 30. März 1978 in Bern

Kurzfassung des Protokolls:

Unter dem Vorsitz von Zentralpräsident Jules Hippenmeyer haben die Präsidenten der Sektionen und Kommissionen die statutarischen Geschäfte erledigt.

Der Jahresbericht und die Rechnung 1977 sowie das Budget 1979 wurden genehmigt.

Im Zentralvorstand liegen die Demissionen der Kollegen Guibert und Chauvy vor. Im weiteren wird beantragt, den Zentralvorstand um ein Mitglied zu erweitern, um eine wirksamere und straffere Organisation des Vorstandes zu erreichen.

In der Standeskommission haben die Kollegen Albrecht, Kunz und Schouwey ihren Rücktritt erklärt.

Schliesslich wird einer der Rechnungsrevisoren turnusgemäss zu ersetzen sein.

Der Hauptversammlung wird beantragt, zwei verdienstvollen Vereinsmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen.

Für das Protokoll: *A. Schneeberger*

50e Conférence des présidents de la SSMAF du 30 mars 1978 à Berne

Résumé du protocole:

Sous la présidence du président central Jules Hippenmeyer, les présidents des sections et commissions ont traités les diverses affaires statutaires.

Le rapport annuel, les comptes 1977 et le budget 1979 ont été approuvés.

Les démissions des collègues Guibert et Chauvy, membres du comité central, ont été présentées. En outre il est proposé d'élargir le comité central par l'adjonction

d'un nouveau membre, ceci afin d'obtenir une meilleure répartition des tâches au sein du comité.

Les collègues Albrecht, Kunz et Schouwey ont donné leur démission de la commission du code d'honneur.

Un réviseur des comptes doit être remplacé, conformément aux statuts.

La nomination de deux membres d'honneur sera proposée à l'assemblée générale.

Pour le protocole: *A. Schneeberger*

FIG Kommission I (Berufliche Praxis)

Für den Kongress 1981 in Montreux wird der beiliegende Textentwurf zur Diskussion gestellt.

Da bereits an der diesjährigen Sitzung des Comité permanent in Paris über dieses Thema diskutiert werden soll, werden alle Leser eingeladen, allfällige Vorschläge und Anregungen in bezug auf dieses Thema dem Bericht-erstatte bis Ende Juni zukommen zu lassen.

«Wie kann der Status des Vermessungsingenieurs durch Dienstleistung an der Gesellschaft gefördert werden»

Im Bestreben, durch die Dienstleistungen an das Publikum das Ansehen und den Status des Vermessungsingenieurs zu erhöhen, sollte dieses Thema weiter ausgearbeitet werden in bezug auf

1. die Überprüfung des örtlich herrschenden sozio-ökonomischen Systems, sei es «Berufliche Tätigkeit», «Kommerzialisierung», «Angestelltenverhältnis» oder «Fidelity-Fund-Versicherungssystem» oder auch andere Systeme, so dass das jeweilige System verbessert oder sogar geändert werden kann;
2. eine stärkere Beteiligung des Vermessungsingenieurs bei Entscheidungen, die das Tun und Lassen der